

# RS Vwgh 1991/9/17 90/08/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §502 Abs4;

JN §66 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Mag auch der Art einer Wohnung und des Ausmaßes der damit verbundenen finanziellen Investition ein jeweils unterschiedliches Gewicht als Indiz in der Frage des Mittelpunktes der Lebensinteressen zukommen, so ist dennoch für die Frage des Wohnsitzes nicht entscheidend, ob jemand über eine "eigene" Wohnung verfügt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080173.X15

## Im RIS seit

13.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)